

### Fair geht vor

Von den Verkäufer\*innen wird erwartet und vorausgesetzt, dass nur gereinigte und nicht mit erheblichen Mängeln behaftete Ware zum Verkauf angeboten wird. Bekannte Mängel sind von den Verkäufer\*innen gegenüber den Käufer\*innen in geeigneter Weise zu offenbaren, indem sie auf einem zusätzlichen Etikett am Lenker deutlich beschrieben werden. Der Veranstalter behält sich vor, Artikel, die diesen Anforderungen nicht genügen, nicht zum Verkauf zuzulassen oder nachträglich aus dem Warenangebot zu nehmen.

### Eigentumsnachweis und Volljährigkeit

Alle Verkäufer\*innen sind verpflichtet, die Verkaufsvereinbarungen auszufüllen sowie ihre Identität und Volljährigkeit durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen. Durch ihre Unterschrift bestätigen die Verkäufer\*innen, dass Sie rechtmäßige Eigentümer\*innen der angebotenen Waren sind bzw. von den rechtmäßigen Eigentümer\*innen der Waren zum Verkauf bevollmächtigt sind und die Verkaufsbedingungen ohne Einschränkungen als verbindlich anerkennen.

### Aufnahmegebühren / Verkaufsprovision

Die Verkäufer\*innen entrichten keine Aufnahmegebühr für die Ausstellung der Ware. Bei Verkauf wird vom Veranstalter pro Artikel eine Vermittlungsprovision in Höhe von 15% des Verkaufserlöses, auf- oder abgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag, erhoben. Sollten durch den Veranstalter mehr als zehn Räder zum Verkauf zugelassen werden (Anmeldung erforderlich s.u.) verringert sich die Provision auf 10%. Die Provision beträgt mindestens 5,00 Euro.

### Verfahren

Die Verkäufer\*innen müssen die Fahrradaten und den Fahrradpreis bis zum 13. April 2023 online unter [www.easybasar.de](http://www.easybasar.de) eingeben. Die Verkäufer\*innen haben 2 Wochen vor Veranstaltung Zeit, ihre Fahrräder online unter [www.easybasar.de](http://www.easybasar.de) einzustellen und sich ggf. bei Dritten nach dem aktuellen Fahrradpreis informieren zu können

Jede\*r Verkäufer\*in akzeptiert vor der Veranstaltung durch ihre Unterschrift diese Verkaufsbedingungen. Allen Verkäufer\*innen wird von **easyBasar** eine individualisierte Nummer zugewiesen. Zusätzlich bekommt die\*der Verkäufer\*in für jedes Fahrrad eine Nummer zugeteilt. Jede\*r Verkäufer\*in ist berechtigt, bis zu zehn Fahrräder zum Verkauf anzubieten. Sollen mehr als zehn Fahrräder zum Verkauf angeboten werden, muss dies beim Veranstalter bereits im Vorfeld bis zum 09. April 2023 an [radflohmarkt@muenchenunterwegs.de](mailto:radflohmarkt@muenchenunterwegs.de) gemeldet und beantragt werden. Der Veranstalter ist berechtigt den Antrag der\*des Verkäufer\*in, mehr als zehn Fahrräder verkaufen zu wollen, ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die zum Verkauf angebotene Ware ist am Freitag, den 14. April 2023, in der Zeit von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr an der zentralen Annahmestelle (ZENITH, Lilienthalallee 29, 80939 München) abzugeben. Die Übergabe der anzubietenden Ware an den Veranstalter ist ausschließlich an diesem Termin möglich.

Der Flohmarkt findet am Samstag, den 15. April 2023 statt. Käufer\*innen bezahlen den festgesetzten Kaufpreis für die angebotene Ware vor Ort am Tag der Veranstaltung beim Veranstalter. Erst nach Entrichtung des Kaufpreises sind die Käufer\*innen berechtigt, die gekaufte Ware vom Flohmarktgelände zu entfernen. Eine Bezahlung des Kaufpreises direkt bei der\*dem Verkäufer\*in ist nicht möglich, sondern muss über den Veranstalter erfolgen. Die Verkaufserlöse werden bis zum 06. Mai 2023 an die von der\*dem Verkäufer\*in angegebene IBAN überwiesen. Hierzu haben die Verkäufer\*innen ihre Kontodaten online bei der Registrierung unter [www.easybasar.de](http://www.easybasar.de) anzugeben

### Kein Anspruch auf Zulassung

Ein Anspruch auf Zulassung als Verkäufer\*in besteht nicht. Die Anzahl der anzunehmenden Fahrräder ist beschränkt. Der Veranstalter behält sich außerdem das Recht vor, einzelne Verkäufer\*innen und Käufer\*innen von der Teilnahme am Flohmarkt auszuschließen, sofern aufgrund des gezeigten Verhaltens das berechtigte Interesse aller übrigen Teilnehmer\*innen an der ordentlichen Durchführung des Marktes gefährdet ist oder gegen die Hausordnung des Veranstaltungsorts verstoßen wird. Dies gilt insbesondere, wenn ein\*e Verkäufer\*in bzw. Käufer\*in gegen diese Verkaufsbedingungen oder geltenden Hygienemaßnahmen verstößt.

### Kaufverträge

Der Kaufvertrag wird ausschließlich zwischen Verkäufer\*innen und Käufer\*innen geschlossen. Der Veranstalter tritt nur als Vermittler auf, auch wenn von ihm eingesetzte Hilfskräfte am Verkauf mitgewirkt haben. Der Verkauf der Ware erfolgt ausschließlich zu dem von der\*dem Verkäufer\*in vorgegebenen Preis gegen Bar- oder EC-Karten Zahlung. Der Veranstalter weist darauf hin, dass private Verkäufer\*innen grundsätzlich das Recht haben, Gewährleistungsansprüche auszuschließen. Alle Kaufinteressenten sind daher aufgefordert, die angebotene Ware vor dem Kauf sorgfältig zu prüfen. Für Fahrräder von gewerblichen Händler\*innen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 474 ff.

BGB. Bzgl. der Verjährungsfrist der Gewährleistungsrechte sind keine abweichenden Vereinbarungen nach § 476 Abs. 2 BGB zulässig, so dass die Verjährungsfrist für die Mängelrechte bei von Händler\*innen gekauften Fahrrädern zwei Jahre beträgt. Durch ein gelbes Etikett werden den Kaufinteressent\*innen gewerblich angebotene Räder als solche markiert und für etwaige Gewährleistungsansprüche mit den Kontaktdaten der\*des Händler\*in versehen.

### **Versteuerung der Einnahmen aus Verkäufen**

Jede\*r Verkäufer\*in ist verpflichtet, sich selbständig über eine potentielle, individuelle Verpflichtung zur Versteuerung der Einnahmen zu informieren. Liegt eine Steuerpflicht vor, führt die\*der Verkäufer\*in die anfallenden Steuern in eigener Verantwortung an das zuständige Finanzamt ab.

### **Haftung**

Der Veranstalter haftet weder der\*dem Verkäufer\*in, noch der\*dem Käufer\*in, noch Dritten gegenüber für Schäden und Folgeschäden, die aus dem Angebot und Verkauf der Flohmarkt-Ware resultieren. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht dafür, dass die angepriesene Ware mit den Beschreibungen und Zusicherungen der\*des Verkäufer\*in übereinstimmt und eine Berechtigung zur Eigentumsübertragung vorliegt. Der Veranstalter haftet nicht für einen eventuellen Diebstahl der angebotenen Ware vor, während oder nach der Veranstaltung. Der Veranstalter haftet ferner weder der\*dem Verkäufer\*in, noch der\*dem Käufer\*in, noch Dritten gegenüber für Schäden und Folgeschäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Käufer\*innen bzw. Verkäufer\*innen aufgrund eines pflichtwidrigen Verhaltens von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Innerhalb der Aufbewahrungszeit bis zum 27. April 2023 haftet der Veranstalter im Falle einer leichten Fahrlässigkeit nicht für Beschädigung oder Verlust der Ware. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Veranstalters nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **Abholung der Verkaufsware und Verkaufserlöse – erhöhte Kosten bei nicht abgeholten Fahrrädern – Spende nach Fristablauf**

Zum Verkauf abgegebene Waren, die nicht verkauft wurden, sind am letzten Tag der Veranstaltung, 15. April 2023 von 19:30 Uhr bis spätestens 21:00 Uhr vor Ort (ZENITH, Lilienthalallee 29, 80939 München) beim Veranstalter abzuholen. Jede\*r Verkäufer\*in, die\*der die eigene Ware nicht am 15. April 2023 abgeholt hat, wird nach Verkaufsende am 15. April 2023 über [www.easybasar.de](http://www.easybasar.de) kontaktiert und darauf hingewiesen, dass, wie und wo noch bis 27. April 2023 Gelegenheit ist, die Ware abzuholen. Gleichzeitig wird in dieser E-Mail darauf hingewiesen, dass die\*der Verkäufer\*in dem Veranstalter bei endgültiger Nichtabholung der Ware mit Ablauf des 27. April 2023 die Ware schenkt und übereignet, falls die\*der Verkäufer\*in dem nicht bis zum 27. April 2023 widerspricht. Schweigen gilt als Zustimmung. Waren, die auf diesem Weg in das Eigentum des Veranstalters übergegangen sind, werden für einen gemeinnützigen Zweck gespendet.

Für jedes nicht am 15. April 2023 abgeholte Fahrrad erhebt der Veranstalter als pauschalen Schadensersatz zudem eine Aufwandsentschädigung von 26 Euro für den Abtransport sowie eine Tagespauschale von 6 Euro (täglich) für die Aufbewahrung der Ware bis zum 27. April 2023, es sei denn, die\*der Verkäufer\*in hat die Nicht- oder nicht rechtzeitige Abholung nicht zu vertreten. Der Veranstalter behält sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Die\*der Verkäufer\*in hat das Recht zum Nachweis, dass ein Schaden tatsächlich nicht entstanden oder wesentlich niedriger als o.g. Pauschalbeträge ist.

Innerhalb der Aufbewahrungsfrist bis zum 27. April 2023 haftet der Veranstalter nicht für Beschädigung oder Verlust der Ware. Dies gilt nicht bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wer infolge der vorgenannten Bestimmungen einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, keine Entschädigung verlangen.

Die Verkaufserlöse werden bis zum 06. Mai 2023 an die\*den Verkäufer\*in überwiesen. Falls die\*der Verkäufer\*in bis dahin den Verkaufserlös nicht erhalten hat, kann sie sich nach elektronischer Aufforderung (über [easyBasar](http://easyBasar)) vom 06. Mai 2023 durch den Veranstalter binnen einer Frist von zwei Wochen, also bis zum 20. Mai 2023, beim Veranstalter unter [radflohmarkt@muenchenunterwegs.de](mailto:radflohmarkt@muenchenunterwegs.de) melden. Lässt die\*der Verkäufer\*in diese Frist ohne Widerspruch verstreichen, so erklärt sie\*er sich damit einverstanden, dem Veranstalter die Erlösforderung zu erlassen. Auch hierauf wird in der E-Mail vom 15. April 2023 hingewiesen. Nach dem 20. Mai 2023 werden eventuelle übrige Erlöse für einen gemeinnützigen Zweck gespendet. Ein Entschädigungsanspruch für den erlittenen Rechtsverlust besteht nicht.

### **Datenschutz**

Die nach Art. 13 DSGVO mitteilungspflichtigen Informationen sind dem beigefügten Info-Blatt zum Datenschutz zu entnehmen.

### **Hygienemaßnahmen**

Während der Fahrradannahme, der Veranstaltung und der Fahrradabholung gelten die allgemeinen Hygienemaßnahmen.

**Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner\*innen unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist die Vereinbarung so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartner\*innen angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

Mündliche Abreden, die von den Verkaufsbedingungen abweichen, sind weder getroffen noch zulässig, insbesondere zwischen Verkäufer\*in und Käufer\*in. Das gilt auch für die Schlussbestimmungen selbst.

**Veranstalter:**

Green City Experience GmbH  
Geschäftsführer Markus Faul-Seebauer  
Herzog-Heinrich-Straße 32  
80336 München  
HRB 148908

**Mitveranstalter:**

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat